



Satzung für die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Aarbergen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) sowie § 10 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Aarbergen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen am 06.06.2019 folgende

Jugendfeuerwehr-Satzung

beschlossen:

§ 1

Namen, Wesen, Aufsicht

- (1) Jugendfeuerwehren der Gemeinde Aarbergen sind die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in Aarbergen, **Ortsteilwehren 1 bis 5** (§ 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Satzung).

Sie gehören der Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Untertaunus e. V., der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind lt. § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Satzung der freiwillige Zusammenschluss von jugendlichen Feuerwehrmitgliedern vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. **In Ausnahmefällen kann die Wehrführung bzw. die Leitung der Feuerwehr einem längeren Verbleib in der Jugendfeuerwehr zustimmen.** Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Satzung in eigener Verantwortung (§§ 8, 10, 11 Abs. 1 HBKG).
- (3) Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Aarbergen unterstehen gemäß §§ 8 und 10 HBKG der fachlichen Aufsicht des/der Gemeindebrandinspektors/in und dem/der Leiter/in der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren, die sich der Jugendfeuerwehrwarte/-wartinnen bedienen.
- (4) Leiter/Leiterin der einzelnen Jugendfeuerwehr ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in. Er/sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er/sie sollte mindestens drei Jahre Mitglied einer öffentlichen Feuerwehr oder einer Betriebs- oder Werksfeuerwehr sein.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr hat die Aufgabe, die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anzuregen und die jugendlichen Feuerwehrmitglieder zu vollwertigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Aarbergen auszubilden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient der Dienst in der Jugendabteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr in Aarbergen, **Ortsteilwehren 1 bis 5**, mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will die Jugendlichen an die Aufgaben der Feuerwehr heranzuführen und sie so für die Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr vorbereiten.
- (4) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- (5) Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche **ab dem** vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich über den Jugendfeuerwehrwart an die Feuerwehr gerichtet werden. Wehrführer/in und Gemeindebrandinspektor/in sind zu unterrichten. Über die Aufnahme berät der Jugendfeuerwehrausschuss. Die Aufnahme erfolgt durch den/die zuständige/n Wehrführer/in im Einvernehmen mit dem/der Gemeindebrandinspektor/in.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliederausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr, unterzeichnet von **dem/der** Gemeindebrandinspektor/in.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - a) bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendfeuerwehrarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden und
 - c) den Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen.

- (2) Jedes Mitglied übernimmt die freiwillige Verpflichtung,
- a) an den angesetzten Übungen und Maßnahmen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b) die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen und
 - c) die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

§ 5

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin, Umgangsformen und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendfeuerwehrausschuss beraten und entschieden und von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in umgesetzt. Ein Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses im Benehmen mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/in von dem/der Gemeindebrandinspektor/in ausgeführt.
- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Diese muss vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich bei dem/der zuständigen Wehrführer/in erhoben werden. Diese/r entscheidet im Einvernehmen mit dem/der Gemeindebrandinspektor/in über die Beschwerde.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt

- a) bei einem Wechsel des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde,
- b) bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten,
- c) auf Wunsch des Mitgliedes (bei unter 18 Jahren mit § 6 Abs. b dieser Satzung) oder
- d) durch Ausschluss (lt. § 5 Abs. 2 dieser Satzung).

Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr durch Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 7

Organe

Organe der Jugendfeuerwehr sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Jugendfeuerwehrausschuss.

§ 8

Ortsteiljugendfeuerwehr - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Wehrführer/in der betreffenden Freiwilligen Feuerwehr mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in geleitet und ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/ Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden. Diese ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin (§ 10 dieser Satzung)
 2. Jährliche Wahl des Gruppenleiters/der Gruppenleiterin, der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer/innen
 3. Wahl von Delegierten/innen zu übergeordneten Organen
 4. Genehmigung des Jahresberichtes
 5. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses
 6. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 7. Verabschiedung des Dienstplanes
 8. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9

Ortsteil-Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss (außer dem/der Jugendfeuerwehrwart/in) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Der Ortsteil-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Ortsteil-Jugendfeuerwehrwart/in
 - b) dem/der stellv. Ortsteil-Jugendfeuerwehrwart/in**
 - c) dem/der Gruppenleiter/in bzw. den Gruppenleitern/innen

- d) dem/der Sprecher/in
 - e) den Beisitzern/innen.
- (3) Der Ortsteil-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Vorschläge von Ordnungsmaßnahmen
 - d) Planung und Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit.

§ 10

Ortsteil-Jugendfeuerwehrwart/in

- (1) Der/die Ortsteil-Jugendfeuerwehrwart/in (**sowie der/die stellv. Ortsteil-Jugendfeuerwehrwart/in**) muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die Jugendleiter/innen-Card der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten und sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt haben. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- (2) Der/die Ortsteil-Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall der/die oder ein/e Gruppenleiter/in, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe.
- (3) Der/die Ortsteil-Jugendfeuerwehrwart/in hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss und im Vorstand der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Der/die Ortsteil-Jugendfeuerwehrwart/in wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr Aarbergen, **Ortsteilwehren 1 bis 5, von den aktiven Kameraden/innen** auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (5) **Der/die Ortsteil-Jugendfeuerwehrwart/in ist gemeinsam mit dem/der Wehrführer/in für die Umsetzung der Satzung der Jugendfeuerwehren und den Jugendschutz verantwortlich.**

§ 11

Gruppenleiter/in

- (1) Der/die Gruppenleiter/in unterstützt(en) den/die Jugendfeuerwehrwart/in bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. Er/Sie muss/müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Ein/e Gruppenleiter/in hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss und im Vorstand der Feuerwehr, soweit der/die Jugendfeuerwehrwart/in vertreten wird.

§ 12

Sprecher/in

Der/die Sprecher/in vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendfeuerwehrausschuss und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche ein.

§ 13

Schriftführung

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches **erfolgen durch den/die Ortsteil-Jugendfeuerwehrwart/ oder seine/n Stellvertreter/in auf ZMS Florix.**
- (2) Das Mitgliedsverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder -(Aufnahmegesuch) das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- (3) Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

§ 14

Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Feuerwehrverein, der Gemeinde oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kassengeschäfte obliegt **dem/der Kassierer/in des Feuerwehrvereins im Einvernehmen mit dem/der Ortsteil-Jugendfeuerwehrwart/in.**
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer/innen zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens fünf Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein/e zusätzliche/r Gruppenleiter/in verantwortlich sein.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien des zuständigen Hessischen Ministeriums die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde Aarbergen kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Freiwillige Feuerwehr zurückzugeben.

§ 16

Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungsdienstes und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- (2) Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist nicht gestattet (§ 8 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01. 04. 1982 (Az.: M-II B 6-52 m 0605, BGBl. I S. 633,795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
- (4) Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und von dem/der Wehrführer/in der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf **ein Gleichgewicht** von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

§ 17

Soziale Absicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei der Unfallkasse Hessen, Frankfurt, gesetzlich unfallversichert. Daneben besteht eine freiwillige Zusatz-Unfallversicherung der Gemeinde Aarbergen (§ 11 Abs. 5 HBKG).
- (2) Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

§ 18

Übernahme in die Einsatzabteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr in den Aarbergener Ortsteilwehren 1 bis 5

- (1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- (2) Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 27. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.
- (3) Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, der von dem/der jeweiligen Wehrführer/in ausgestellt wird.

§ 19

Gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren in Aarbergen

- (1) Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem/der Gemeindejugendfeuerwart/in im Einvernehmen mit den Wehrführern/innen und dem/der Gemeindebrandinspektor/in mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der/die **Gemeinde**-Jugendfeuerwehrwart/in leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung.
- (2) Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten und weiteren Gästen ist hinzuwirken.
- (3) Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **1/3** aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Sind weniger als **1/3** aller Jugendfeuerwehrmitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden. Diese ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die gemeinsame Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in
 2. Wahl von einem oder zwei stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwarten/innen
 3. Wahl des/der Schriftführers/in
 4. Wahl des/der Sprechers/in aller **Aarbergener Jugendfeuerwehren**
 5. Wahl des/der Kassenwartes/in
 6. Wahl der Kassenprüfer/innen aus den Reihen der Jugendfeuerwehrmitglieder
 7. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (6) Die Wahlzeit für den Personenkreis lt. Abs. 5 beträgt jeweils ein Jahr. Die Wahl des Personenkreises lt. Abs. 5 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 sollte bevorzugt aus den Reihen der Jugendfeuerwehrwarte/innen stattfinden. Die Personen müssen aktives Mitglied einer Aarbergener Feuerwehr sein.

§ 20

Gemeindejugendfeuerwehr-Ausschuss

- (1) **Es wird ein Gemeindejugendfeuerwehr-Ausschuss gebildet, der aus allen Ortsteiljugendwarten/innen sowie deren Stellvertretern/innen und dem Personenkreis lt. §19 Abs. 5 Nr. 1-5 besteht. Des Weiteren sind der/die Gemeindebrandinspektor/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in und die Wehrführer/innen sowie deren Stellvertreter/innen beratende Mitglieder im Ausschuss**

- (2) **Der/Die Gemeindejugendwart/in beruft die Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehr-Ausschusses ein und leitet diese. Er/Sie hat den Gemeindejugendfeuerwehr-Ausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder/innen des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.**

§ 21

Gemeindejugendfeuerwehrwart/in

- (1) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und sein/ihr Stellvertreter/in müssen Mitglied einer Einsatzabteilung einer Feuerwehr in Aarbergen sein. Sie müssen einen Gruppenführer-Lehrgang an einer Landesfeuerwehrschule und alle Lehrgänge besucht haben, die sie befähigen, die Jugendleiter/innen-Card der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- (2) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in, betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene. Er/sie sollte das 21. Lebensjahr vollendet haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen.
- (3) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in oder dessen Stellvertreter/in leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren in Aarbergen.
- (4) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und sein/ihre Stellvertreter/in sind Mitglieder im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss.
- (5) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in **oder ein/eine von ihm/ihr benannte/r Vertreter/in**, ist Mitglied im Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Aarbergen.
- (6) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, bei Verhinderung die Stellvertretung, vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehr gegenüber kommunalen und sonstigen Gremien.
- (7) Die Wahl des/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und der Stellvertretung sind vom Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehren zu bestätigen. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer von **einem** Jahr durch den/die Gemeindebrandinspektor/in.

§ 22

Beteiligung nichtöffentlicher Feuerwehren

Jugendabteilungen nichtöffentlicher Feuerwehren (§ 14 HBKG) im Bereich der Gemeinde Aarbergen können auf Antrag an den gemeinsamen Mitgliederversammlungen gemäß § 19 teilnehmen.

Über die Teilnahme entscheiden die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen einer gemeinsamen Mitgliederversammlung.

Ihnen steht aktives und passives Wahlrecht gemäß den §§ 19 - 21 zu.

§ 23

Der/die Schriftführer/in im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

Der/die Schriftführer/in hat die Aufgabe, Protokolle aller Sitzungen und Versammlungen zu führen und den sonstigen Schriftverkehr zu erledigen.

§ 24

Der/die Sprecher/in aller Gemeindejugendfeuerwehren

Der/die Sprecher/in aller Ortsteil-Jugendfeuerwehren wird auf der gemeinsamen Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er/sie hat die Aufgabe, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen auf Gemeindeebene zu vertreten.

§ 25

Schlussbestimmung und Inkrafttreten

- (1) Diese Jugendfeuerwehr-Satzung ergänzt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Aarbergen und die Vereinssatzungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Aarbergen vom **26.03.2015** außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

65326 Aarbergen, den 06.06.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Aarbergen

(R. Schmidt)
1. Beigeordnete